



IqS

Initiative qualifizierte **S**chulbegleitung

IqS - Marienstraße 21 – 63820 Elsenfeld

An den
Bayerischen Landtag
Max-Planck-Str. 1

81627 München

Nachrichtlich an: Behindertenbeauftragte der Staatsregierung, Frau Irmgard Badura

Elsenfeld, 28. Januar 2011

Petition an den Bayerischen Landtag

Persönliche Daten

Einreicher: **Initiative qualifizierte Schulbegleitung (IqS)**

vertreten durch:

Anrede: Herr
Name: Stollenwerk
Vorname: Manfred
Titel: Prof. Dr. rer. nat.
Adresse: IqS c/o Lebenshilfe Elsenfeld, Marienstraße 21, 63820 Elsenfeld
E-Mail: Initiative-qualifizierte-Schulbegleitung@stollenwerknet.de

Die Petition wird von mehr als 2.200 Personen unterstützt.
(189 Seiten Unterschriftenlisten als Anlage)

Über welche Entscheidung/welchen Sachverhalt wollen wir uns beschweren?

Im Jahr 2009 ist in Bayern die Zuständigkeit für die Schulbegleitung von den örtlichen Sozialhilfeträgern (Städte und Landkreise) auf die Bezirke übergegangen. In Unterfranken wurde in monatelangen Verhandlungen zwischen dem Bezirk und den Wohlfahrtsverbänden versucht, eine Neuregelung zum Thema Schulbegleitung zu erzielen. Für das Schuljahr 2010/2011 ist eine Einigung gescheitert. Die vorhandenen Vereinbarungen wurden verlängert (Moratorium) oder es gilt die Regelung des Beschlusses des Sozialausschusses des Bezirkstags vom 27.07.2010. Dieser Beschluss des Bezirkstags beruht auf Grundlage eines mit den Wohlfahrtsverbänden nicht abgestimmten Eckpunktepapiers der bayerischen Bezirke. In der Leistungsvereinbarung wird festgelegt, dass als Schulbegleiter in der Regel eine angeleitete Hilfskraft eingesetzt wird.

Das Entgelt des Bezirks für die Schulbegleiter berücksichtigt nur die tatsächlich geleisteten Stunden (mit maximal 10 Tagen Ausfallzeit des Kindes und 3% der Nettoarbeitszeit für Krankheitstage des Schulbegleiters). Wohlfahrtsverbände, wie z.B. die Lebenshilfen, müssen die

Schulbegleiter nach TVÖD mit mindestens Entgeltgruppe S2 Stufe 3 bezahlen. Diese Kosten können mit dem von dem Bezirk bezahlten Entgelt nicht gedeckt werden.

Des Weiteren werden Fortbildungszeiten, Verfügungszeiten, Teamgespräche usw. nicht gesondert berücksichtigt. Zudem müssen die Arbeitgeber der Schulbegleiter in Vorkasse gehen. Mit Besorgnis nehmen die Unterzeichner wahr, dass beliebige Anstellungsträger die dringend notwendige Fachlichkeit von Schulbegleitung nicht gewährleisten können.

Was möchten wir erreichen?

Die Unterzeichner der Petition wollen erreichen, dass für das nächste Schuljahr 2011/2012 eine für alle tragbare und zukunftssichere Leistungsvereinbarung herbeigeführt wird. Die Arbeitgeber von Schulbegleitern (Dienste oder Eltern) können unter dem bestehenden hohen finanziellen Risiko nicht weiter als Anstellungsträger fungieren.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Schulbegleitung fordern wir:

1. **Angemessene Vergütung** der Schulbegleiter mit Entgeltgruppe S 4 im Tarif TVÖDs. Je nach Förderbedarf des Schülers sind Fachkräfte oder Kräfte mit entsprechender mehrjähriger Erfahrung für die Schulbegleitung erforderlich. Die Vergütung muss beinhalten, dass die Schulbegleiter das volle Kalenderjahr angestellt sind.
2. Finanzierung der Schulbegleitung über eine **monatliche Pauschale**, in der Folgendes abgedeckt ist:
 - Berücksichtigung von Teamgesprächen und Verfügungszeiten
 - Berücksichtigung von Fortbildungszeiten, z.B. Kommunikationsmethoden (FC usw.), TEACCH, Rollstuhltraining.
 - Berücksichtigung von Überstunden bei Klassenausflügen, Wandertagen, Schullandheimaufenthalten etc.
3. **Begrenzung des Ansteller-Risikos**
 - Anerkennung aller Krankheitstage des Kindes, ohne Begrenzung der Krankheitstage
 - Übernahme der anfallenden Kosten für eine Ersatzkraft, wenn der Schulbegleiter aus Krankheitsgründen ausfällt (ohne zeitliche Beschränkung).
4. Übernahme einer **angemessenen Verwaltungskostenpauschale** von 15% für den Anstellungsträger der Schulbegleiter.

Gegen welche Behörde / Institution richtet sich die Beschwerde?

Gegen die Regelungen des Bezirks Unterfranken

Begründung:

Schüler mit einem hohen individuellen Förderbedarf bzw. einer stark ausgeprägten individuellen Behinderung, die eine Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen erforderlich macht, bedürfen einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe, um eine **aktive Teilhabe am Unterricht** zu ermöglichen.

Dieser Förderbedarf der Schüler zeigt sich in besonderer Weise in folgenden Bereichen:

- ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten:
 - im sozialen Bereich (aggressiv aufdringliches Verhalten, Zerstörungswut, soziale Abkapselung etc.)
 - im emotionalen Bereich (motorische Unruhe, Rücksichtslosigkeit, extreme Stimmungsschwankungen)
 - im psychomotorischen und psychosomatischen Bereich (abnorme Gewohnheiten, repetitive stereotype Verhaltensweisen, ausgeprägte Manierismen)
 - im Lern- und Arbeitsverhalten (extreme Unselbstständigkeit, ausgeprägte Konzentrationsschwäche, geringes Durchhaltevermögen)
- stark eingeschränkte Kommunikation (Kommunikationsfähigkeit, Verbalsprache, rezeptive Sprache, produktive Sprache)
- eingeschränkte Fertigkeit im lebenspraktischen Bereich wie Körperpflege, Toilettengang, Kleidungswechsel und Nahrungsaufnahme
- eingeschränkte Fähigkeit im grobmotorischen (keine richtige Bewegungsplanung, -steuerung, räumliche Orientierungsprobleme und umtriebige Bewegungsverhalten) und feinmotorischen Bereich (keine mimische Ausdrucksfähigkeit etc.)

Auch wenn die Vermittlung des Lehrstoffs alleinige Aufgabe der Lehrkräfte ist, machen der beschriebene umfangreiche und komplexe Förderbedarf der Schüler und die daraus resultierenden Aufgabenbereiche deutlich, dass eine adäquate Schulbegleitung nur von Schulbegleitern, die über eine fachliche Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung verfügen, verantwortbar ist.

Eine Begleitung durch unqualifiziertes Personal kann zu weitreichenden negativen Konsequenzen für den Schüler führen:

- Lernziele nicht realisierbar
- Störung des Unterrichts
- Überforderung des Schülers
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Motivationsverlust
- Frustration
- Schulangst, Schulverweigerung
- Unzureichende Integration in die Klasse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die derzeitigen Vereinbarungen zur Regelung der Schulbegleitung als nicht praxistauglich erwiesen haben. Wir fordern daher umgehend Neuverhandlungen aller beteiligten Bezirke und Ministerien, bei denen die Eltern behinderter Kinder und die Verbände mit einbezogen werden.

Elsfeld, 28. Januar 2011

(i.A. Prof. Dr. Manfred Stollenwerk
für die Initiative qualifizierte Schulbegleitung)

Anlagen:

- Schriftwechsel mit Bezirk Unterfranken
- 189 Seiten Unterschriftenlisten der mehr als 2.200 Unterstützer